

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Soziologie = Revue suisse de sociologie
= Swiss journal of sociology
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Soziologie
Band: 4 (1978)
Heft: 2

Buchbesprechung: Buchbesprechungen = Bibliographie critique

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BUCHBESPRECHUNGEN
BIBLIOGRAPHIE CRITIQUE

Rechtssoziologie

Manfred Rehbinder
(R. Hettlage)

Manfred Rehbinder

Rechtssoziologie

Berlin/New York, Sammlung Götschen, Bd. 2853, 1977, 1.Aufl., 189 S.

Rehbinders Versuch, auf kleinem Raum eine Rechtssoziologie für den Juristen zu bieten, hat alle Vorteile aber auch Nachteile, die ein solcher Versuch eben notgedrungen mit sich bringt.

Der unzweifelhafte Vorteil ist, dass hier im "Taschenformat" eine wichtige Bindestrich-Soziologie abgehandelt wird, die in der soziologischen Lehre und Forschung nicht eben einen der ersten Ränge einnimmt. Sein Ziel ist es, dem Studenten der Rechtswissenschaft und dem juristischen Praktiker einen Ueberblick über ein in der akademischen Lehre kaum noch verankertes "Spezialgebiet der Rechtswissenschaft" (oder Soziologie) zu geben, ohne allzu eingehend sich mit Sonderproblemen auseinanderzusetzen (S.3). Rehbinder geht dabei überaus systematisch und - was bei einem so anerkannten Kenner der Materie kaum einer Betonung bedarf - mit grosser Sachkenntnis vor.

Als erstes grenzt Rehbinder den Gegenstandsbereich (1. Kap.) ab, den er als die Untersuchung der wechselseitigen Abhängigkeit von Recht und Sozialleben beschreibt (S.10) bzw. als "Wirklichkeitswissenschaft vom Recht" (S.9) mit dem theoretischen Ziel, soziale Gesetzmässigkeiten abzuleiten (theoretische Rechtssoziologie) oder durch systematisch-methodisch kontrolliert erhobene Fakten Hypothesen zumindest zu falsifizieren (empirische Rechtssoziologie, Rechtstatsachenforschung). Bei seinen Bemühungen, sich nach den verschiedenen Seiten abzugrenzen, sieht sich Rehbinder allerdings veranlasst, zwei weitere Arten von Rechtssoziologie zu unterscheiden, je nachdem ob sie vom Standpunkt des Soziologen oder des Juristen betrieben wird. Als Soziologe, so nimmt er an, muss vorwiegend das gesellschaftstheoretische, evolutionäre Leitbild einer Theorie sozialer Systeme im Vordergrund stehen (reine Rechtstheorie als Erklärungswissenschaft), während der Vertreter der juristischen Perspektive hauptsächlich daran interessiert ist, den Zusammenhang von Recht und Sozialleben für die Rechtspraxis nutzbar zu machen (angewandte Rechtssoziologie als Handlungswissenschaft). Letzteres ist anscheinend auch Rehbinders Standpunkt einer "soziologischen Jurisprudenz", nämlich einer Lehre von der soziologisch orientierten Aufstellung, Anwendung und Durchsetzung von Rechtsnormen durch den Rechtsstab (S.15). Dies ist der Inhalt, wenn er davon spricht, die "sociology of law" in eine "sociology in law" zu verwandeln.

Diese Trennung in zwei angeblich unterschiedliche Arten von Rechtssoziologie, eine Grundlagen- und eine Handlungswissenschaft (S.36), scheint mir allerdings in verschiedener Hinsicht fragwürdig zu sein:

- 1) Es ist kaum zu sehen, wie eine angewandte Rechtssoziologie ohne theoretisches Bezugssystem auskommen soll. Der Autor dürfte mit seiner Unterscheidung wohl eher die Absicht gehabt haben, auf unterschiedliche Betrachtungsschwerpunkte, Aspekte, Interessenlagen etc. zu verweisen. Das ist aber nicht das gleiche, wie wenn man zwei Arten von Rechtssoziologie mit unterschiedlichem Formalobjekt konstruiert.
- 2) Es dürfte sich im übrigen um ein sehr eingeschränktes Verständnis von Soziologie handeln, wollte man sie einzig auf die Theorie sozialer Systeme festlegen und folglich (!) nur dem soziologisch orientierten Juristen ein praktisches Gestaltungsinteresse zuerkennen.
- 3) Eine solche "soziologische Jurisprudenz" muss sich dann notwendigerweise allein an ihren praktischen Lösungsbeiträgen zu Problemen der Rechtsprechung (Sachverhaltsermittlung, Normfindung) und Rechtspolitik (Effektivitätsprognosen, Legitimationsargumente) rechtfertigen (S.33ff.). Eine solche praktische Relevanz der Rechtssoziologie als Handlungswissenschaft scheint aber heute - wie der Autor selbst anmerkt - überaus beschränkt zu sein (S.30ff.).
- 4) Eine angewandte Rechtssoziologie, der ein unverzichtbarer Teil - die genuin gesellschaftliche Entstehungs- und Entwicklungsperspektive - weitgehend vorenthalten ist, muss für die Studierenden der Rechtswissenschaft viel an Interesse verlieren und wird es dementsprechend schwer haben, sich fester im wissenschaftlichen Lehrbetrieb zu verankern.

Um zu zeigen, wie sich die Gesamtthematik der Rechtssoziologie gliedert und welche Schwerpunkte üblicherweise gesetzt werden, gibt Reh binder im II. Kapitel einen instruktiven und ausführlichen Ueberblick (S.46-81) über drei Klassiker der Rechtssoziologie: Eugen Ehrlich, Max Weber und Karl N. Llewellyn. Die Funktionenlehre des letzteren legt er auch dem V. Teil zugrunde. Diese Ausführlichkeit begründet der Autor damit, dass auf die Aspekte des Faktischen bei der Behandlung des Normativen in der Rechtsdogmatik zunehmend stärker eingegangen werde. Eine solche Gewichtung ist das gute Recht des Autors. Ich jedoch hätte es, in Anbetracht des verfügbaren Raums, für besser gehalten, wenn die "Aspekte des Faktischen" zu Lasten der Historie eingehender dargelegt worden wären.

Der Nachteil einer kurzgefassten Einführung wird dann im III. Kapitel überdeutlich. Hier geht es Reh binder darum, die Grundbegriffe und Methoden der Soziologie bzw. Rechtstatsachenforschung näher zu umreißen. Zur Erläuterung der Grundbegriffe (S.82-95) stützt er sich weitgehend auf J. Fichter's Einführungswerk, muss jedoch zwangsläufig noch kürzer werden. Zudem stehen diese Begriffe gewissermaßen verbindungslos im Raum, so dass man sich fragen muss, wem damit gedient sein könnte. Der Anfänger und interessierte Laie ist mit einer solchen lexikalischen Kurzfassung eindeutig überfordert, zumal er nicht sehen kann, wie diese Kategorienlehre für die soziologische Rechtstatsachenforschung fruchtbar gemacht wird. Für den Fortgeschrittenen dagegen werden die Begriffe umgekehrt zu wenig problemorientiert dargeboten.

Ebenso bringt es die Kürze des Textes mit sich, dass die Abhandlung über die Methoden der empirischen Sozialforschung nur 20 Seiten beanspruchen kann (S.100-120). Wied erung ist da zu fragen, was der Wert eines solchen Abrisses für den Kundigen oder Unkundigen sein kann. Beide erfahren eindeutig zu wenig, ja eine gewisse Trivialität von Aussagen ist gar nicht zu vermeiden, wenn z.B. für die Stichprobentheorie ganze 2 Seiten, die Beobachtung 2 Seiten und die Befragung 3 Seiten reserviert sind.

Gut gelungen scheint mir dagegen das IV. Kapitel über die Entwicklungstendenzen des Rechts in der modernen Gesellschaft, die Reh binder unter den fünf Kriterien der Vereinheitlichung, Sozialisierung, Bürokratisierung, Verwissenschaftlichung und des Anwachsens des Rechts zusammenfasst. Ähnliches gilt für das V. Kapitel, das den Funktionen des Rechts (Reaktions-, Ordnungs-, Verfassungs-, Planungs- und Ueberwachungsfunktion) gewidmet ist (S.122-158). Allerdings macht es sich hier nachteilig bemerkbar, dass Reh binder die Rechtssoziologie hauptsächlich auf die Untersuchung des Handelns des Rechtsstabes begrenzen will (S.95) und weniger auf die Untersuchung von Rechtsbewusstsein und rechtsrelevantem Gruppenleben abstellt. Das muss dann notwendigerweise dazu führen, dass - wie im Text ersichtlich - auf die überragende Rolle der vorrechtlichen Normierungen kaum Bezug genommen wird, bzw. die rechtliche Normierung nur am Rande in ihrer Einbettung in das gesamte Gefüge der sozialen Normen studiert wird.

Das VI. Kapitel befasst sich mit der Effektivität des Rechts, ihrer Grundlagen und ihrer Gewährleistung. Der Autor weist darauf hin, dass die Rechtskenntnis erschreckend gering und auch kaum wesentlich zu verbessern ist. Ein Rechtsbewusstsein dagegen scheint ihm als "theoretisch ohne Erklärungswert" (Geiger), sofern darunter nicht eine Meinungsbildung über "richtiges Recht" (S.167) verstanden wird.

Hier habe die Rechtspolitik anzusetzen, um die Rechtsunterworfenen zur inneren Bejahung der Norm als "richtiges Recht" zu bringen (S.167f.). Da es aber unmöglich sei, hinsichtlich aller Rechtsregeln ein entsprechendes Rechtsbewusstsein (Rechtsstoff, Verständnis!) zu erzeugen, sei eine weitgehende Ersetzung des Rechtsbewusstseins durch ein Rechtsethos anzustreben (S.168). Dabei plädiert er mit Ryffel für pauschale Zustimmung zu rechtlichen Verhaltensanweisungen, die "dem black-box-Denken im Verhalten des Menschen gegenüber der Technik vergleichbar" sei (S.168).

Leider wird nicht problematisiert, wie gefährlich eine solche pauschalisierte Zustimmung im Grenzfall sein kann. Offenbar sieht Rehbinders in einer technokratischen Version des Rechtssetzungsprozesses keine weiteren Probleme.

Die Frage bleibt undiskutiert, wie denn die Bevölkerung für einen reinen Gehorsam gegenüber Spielregeln (S.173) immer auch genügend Ethos freisetzen kann, zumal ausgeblendet wird, ob die Spielregeln Letztwertigkeit oder instrumentalen Stellenwert besitzen. Was ist etwa dann zu machen, wenn eine Bevölkerung die Legitimität des Rechtsapparates und der Rechtsetzung gerade unter Wertgesichtspunkten bestreitet? Rehbinders Plädoyer für ein "dogmenloses Ethos" (Geiger) unter Verzicht auf das, was "richtiges" Recht ist, stösst dann ins Leere. Da er eine weitere, etwa naturrechtliche Begründung des Rechts als "Nebel metaphysischer Spekulation" (S.166f.) ablehnt, bleibt der Leser dann in seiner Ratlosigkeit allein, woher denn das gewünschte und notwendig erachtete Rechtsethos dann hergenommen werden soll und wie es sich legitimiert.

Ich habe den Eindruck, dass hier - weil Wertungen eben von Anfang an als irrational abgetan werden (S.138) - unter der Hand eine Reihe entscheidender Wertungen eingeflossen sind, die aber nicht mehr offengelegt werden. Diese Bedenken sind aber nicht mehr nur strikt rechtssoziologischer, sondern auch wissenschaftstheoretischer und rechtsphilosophischer Natur.

Robert Hettlage
Unterer Batterieweg 140
4059 Basel